

# FH-Mitteilungen

## 14. Januar 2026

## Nr. 1/2026

---

### **Satzung des Instituts NOWUM-Energy**

vom 14. Januar 2026

# **Satzung des Instituts NOWUM-Energy**

## vom 14. Januar 2026

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Energietechnik folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1   Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2   Geschäftszweck des Instituts	2
§ 3   Aufgaben des Instituts	2
§ 4   Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5   Mitglieder des Instituts	3
§ 6   Organe des Instituts	4
§ 7   Vorstand	4
§ 8   Geschäftsführung	4
§ 9   Mitgliederversammlung	5
§ 10   Haushaltsplan und Jahresabschluss	5
§ 11   Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

---

## **§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Das Institut führt den Namen „NOWUM-Energy“.
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Energietechnik gemäß § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG). Es hat seinen Sitz am Fachbereich Energietechnik der FH Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 | Geschäftszweck des Instituts**

- (1) Geschäftszweck des Instituts sind Forschung und Entwicklung sowie Lehre und Bildung auf dem Gebiet der innovativen Energie- und Umwelttechnik sowie die Umsetzung in die Praxis.
- (2) Zur Durchführung des Geschäftszweckes kann das Institut entweder selbst unmittelbar tätig werden oder Tätigkeiten durch Dritte ausführen lassen. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Forschungseinrichtungen ein.

## **§ 3 | Aufgaben des Instituts**

- (1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die praxisnahe und praxisbezogene Forschung auf den Gebieten:
- Energiesystem- und Umweltverfahrenstechnik,
  - Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie
  - Bioenergie.

- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzungen:
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern,
  - neue Technologien auf den unter § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen,
  - die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH Aachen zu fördern und durchzuführen,
  - mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten,
  - die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen zu sichern,
  - Studierenden der FH Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Projekten und Abschlussarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu ermöglichen sowie
  - die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern.
- (3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen und Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anderer Bereiche der FH Aachen.
- (4) Das Institut wird seine Projekte nach allgemein anerkannten Standards planen, steuern und evaluieren sowie die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Aachen“ – in der jeweils geltenden Fassung – einhalten.

## § 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) NOWUM-Energy ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Das Institut nutzt dabei die vom Fachbereich Energietechnik zur Verfügung gestellten Räume. Weitere Mittel des Fachbereichs Energietechnik dürfen nur im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung der FH Aachen eingesetzt werden.

(2) NOWUM-Energy und FH Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über NOWUM-Energy abgewickelt werden. Die Vertretungsregelungen der Hochschule sowie das Recht der FH Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleiben hiervon unberührt.

## § 5 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts NOWUM-Energy sind:

- a) Mitglieder der FH Aachen, die als Projektleiterinnen und Projektleiter in eigener Verantwortung ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt im Institut leiten,
- b) die den Forschungs-/Entwicklungsprojekten im Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Energietechnik sowie
- d) vom Vorstand als Mitglieder auf Zeit berufene Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.

## **§ 6 | Organe des Instituts**

(1) Die Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 7), die Geschäftsführung (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

(2) Für Wahlen innerhalb der Organe gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Beschlüsse werden entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen gefasst.

## **§ 7 | Vorstand**

(1) NOWUM-Energy wird von einem Vorstand aus maximal vier projektleitenden Professorinnen und Professoren, maximal zwei Arbeitsgruppenleitungen sowie einer Mitarbeitervertreterin oder einem Mitarbeitervertreter geleitet. Im Vorstand verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Absatz 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts verantwortlich, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils zwei Jahre eine Geschäftsführung. Diese besteht aus höchstens zwei geschäftsführenden Personen oder einer geschäftsführenden und einer stellvertretenden Person. Die Geschäftsführung bedarf der Bestätigung und Bestellung durch das Rektorat. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 | Geschäftsführung**

(1) Das Forschungsinstitut wird von bis zu zwei gleichberechtigten Geschäftsführenden geführt. Die Geschäftsführenden vertreten das Institut gegenüber der Fachhochschule und Dritten. Bei zwei Geschäftsführenden erfolgt die Aufteilung der Verantwortungsbereiche nach den nachstehenden Ressorts.

### **1. Ressort Personal- und Finanzmanagement**

Das Ressort Personal- und Finanzmanagement umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Leitung und strategische Steuerung aller Personalangelegenheiten des Instituts
- Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle des Haushalts, einschließlich Drittmittelverwaltung
- finanzielle Jahresplanung, Mittelabrufe, Nachweise und Berichte gegenüber Hochschule und Fördermittelgebern
- Vertragswesen im Personal- und Finanzbereich (einschließlich Werk-, Honorar- und Beschäftigungsverträge)
- Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher, hochschulrechtlicher und haushaltstrechlicher Vorgaben.

### **2. Ressort Forschung und Infrastrukturmanagement**

Das Ressort Forschung und Infrastrukturmanagement umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Initierung, Beantragung und Betreuung von Forschungs- und Drittmittelprojekten
- fachliche und organisatorische Leitung der Projektumsetzung einschließlich Berichterstattung
- Betreuung und Entwicklung der institutseigenen Labore und Forschungseinrichtungen
- Verantwortung für die technische Infrastruktur, Investitionen und wissenschaftliche Geräte

- Sicherstellung der Einhaltung von Förderbedingungen, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften in den Laboren.

Die Ressortverteilung kann durch Beschluss des Vorstands angepasst werden, sofern sich Aufgabenschwerpunkte ändern.

(2) Jeder Geschäftsführer ist für seinen Verantwortungsbereich eigenständig zeichnungsberechtigt. Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von strategischer Bedeutung bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.

(3) Die Geschäftsführenden sind gegenüber den weiteren Mitgliedern des Vorstandes und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig und tragen die Verantwortung für die Verwendung der projektunabhängigen Mittel des Instituts und den Einsatz des daraus finanzierten Personals.

(4) Die Geschäftsführenden bestimmen untereinander eine Sprecherperson, die als erste Ansprechperson für den Vorstand und das Rektorat fungiert. Die Sprecherrolle wechselt zur Hälfte der Wahlperiode.

(5) Die Sprecherperson bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der FH Aachen betreffen, so ist die Leitung des betreffenden Fachbereichs oder der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung einzuladen und anzuhören.

(6) Die Geschäftsführenden vertreten sich gegenseitig. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so übernimmt die stellvertretende Person gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 bei Abwesenheit der Geschäftsführung die Vertretung.

## § 9 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung jährlich jeweils im 2. Quartal einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder hat die Geschäftsführung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied oder dem gesamten Vorstand durch eine 2/3-Mehrheit aller Stimmen das Misstrauen aussprechen mit der Folge, dass ein neues Mitglied oder ein neuer Vorstand gewählt werden muss.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

## § 10 | Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31.12. eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf. Dieser soll geplante Einnahmen und verbindliche Ausgaben gegenüberstellen und dazu dienen, einen Überblick über die vorhandenen finanziellen Mittel und die bestehenden Verpflichtungen zu erhalten.

Die hierfür erforderlichen Daten, insbesondere die Ausgabenplanung, werden von den Projektleitenden spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

(2) Die Geschäftsführung erstellt für das abgelaufene Haushaltsjahr bis zum 31.01. des Folgejahres einen Jahresabschluss. Grundlage dafür sind die Angaben der im Institut tätigen Projektleitenden über Einnahmen und Ausgaben aller am Institut durchgeföhrten Projekte.

## **§ 11 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 21. November 2025.

Aachen, den 14. Januar 2026

Der Dekan  
des Fachbereichs Energietechnik

gez. Goldbach

Prof. Dr.-Ing. Daniel Goldbach